



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Markus Tressel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3133

FAX +49 (0)30 18 529 - 3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 312-00202/0045

DATUM **1 2. April 2018**

Fragen für den Monat April 2018

Ihre am 5. April 2018 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 4/028

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre schriftliche Frage

„Über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung über Umfang und Art des Untersuchungs- und Beurteilungsspektrums (Chemische Analytik, Mikrobiologie, usw.) der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachungen der einzelnen Bundesländer?“

beantworte ich wie folgt:

In Deutschland sind die Länder für den Vollzug der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung zuständig. Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Artikel 84 Absatz 2 Grundgesetz sieht vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann. § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV RÜb) konkretisiert die Anforderungen an die amtlichen Prüflaboratorien der Länder. Danach haben die Länder bei der Benennung ihrer Prüflaboratorien dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit in qualitativer, apparativer und organisatorischer Hinsicht gegeben ist.

Aufgrund der Fortschritte auf analytischem Gebiet, können Untersuchungen von Lebensmitteln nach sehr unterschiedlichen chemischen, physikalisch-chemischen und biochemischen Methoden durchgeführt werden. Um im Lebensmittelbereich bei der Untersuchung zu möglichst zuverlässigen und vergleichbaren analytischen Daten zu gelangen, wird eine Vereinheitlichung der Untersuchungsverfahren angestrebt. § 64 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sieht zu diesem Zweck die Veröffentlichung einer amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vor (<https://www.methodensammlung-bvl.de/de>).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'h/ futter'.